

Diese Studie zeigt, dass Alter, Rauchen und Alkohol keine signifikanten Auswirkungen auf die antioxidative Aktivität in beiden Gruppen haben, nur bei Frauen war sie niedrig. Die MnSOD-Aktivität und die Lipidperoxidation waren signifikant höher bei den Mutanten als in der Wildtypgruppe, während die Katalase-Mutanten signifikant niedrigere Aktivitäten hatten. Daran werden die genetischen Unterschiede deutlich. Die Aktivitäten dieser Enzyme werden wahrscheinlich durch den funktionellen Polymorphismus in den Genen beeinflusst. Die veränderten Aktivitäten können mit dem Risiko für Erkrankungen wie Krebs, Diabetes, Neuropathie und Nierenschäden in Zusammenhang stehen. In Indien könnten das tropische Klima, der niedrige BMI, der geringe Fettgehalt eines durchschnittlichen Inders im Vergleich zu Europäern und die hohe Dichte von Hochfrequenzstrahlung ein hohes Risiko für schädliche Wirkungen der HF-Strahlung sein. Man muss auch den Einfluss geografischer Gegebenheiten auf die schädlichen Gesundheitsauswirkungen der Strahlung von Basisstationen erforschen. In Indien ist der Referenzwert für 1800 MHz $0,9 \text{ W/m}^2$, ein sehr hoher Wert im Vergleich zu anderen Ländern. In dieser Studie sind bei $12,2 \text{ mW/m}^2$ signifikante genetische Schäden gefunden worden. Die Unterschiede bei Frauen und Kindern sind zwar statistisch nicht-signifikant, aber die Daten könnten bei höherer Probandenzahl statistisch relevant werden. Deshalb sollten Basisstationen nicht in der Nähe von Wohngebieten errichtet werden. Wissenschaft und Technik sollten sich gegenseitig helfen, um die Gesundheit zu schützen.

Quelle: Gulati S, Yadav A, Kumar N, Priya K, Aggarwal NK, Gupta R (2017): Phenotypic and genotypic characterization of antioxidant enzyme system in human population exposed to radiation from mobile towers. *Molecular and Cellular Biochemistry*, DOI 10.1007/s11010-017-3150-6

WLAN-Wirkung auf Tiere

Verhaltensänderung durch 2,45-GHz-WLAN-Strahlung

Ratten können nicht signifikant zwischen neuen und vertrauten Objekten unterscheiden, wenn sie WLAN-Strahlung ausgesetzt sind.

Da es Berichte über schädliche Wirkung von WLAN-Strahlung auf das Nervensystem gibt, sollte in dieser Studie das Verhalten von Ratten mit verschiedenen taktilen und visuellen Tests untersucht werden. Die Wirkung der WLAN-Strahlung wird mit Schädigung der Fortpflanzungsorgane und des Nervensystems (oxidativer Stress in Ganglien und im Hippocampus, neurodegenerativen Erkrankungen) in Zusammenhang gebracht. Der Europarat empfiehlt deshalb eingeschränkte Nutzung von Mobilfunk und WLAN in Schulen (2011). Einige der wichtigsten Hirnfunktionen sind das Speichern von sensorischen Informationen, die durch verschiedene sensorische Kanäle übermittelt werden und die wichtig für unsere Erfahrungen mit der Außenwelt sind. Verschiedene Hirnregionen wie Schläfenlappenstrukturen empfangen die vielen sensorischen Signale. Acetylcholin trägt vermutlich über den Muscarinrezeptor zu einem multisensorischen Integrationsprozess bei, ebenso der Neurotransmitter γ -Amino-Buttersäure (GABA). In dieser Studie wurde die mögliche Wirkung von WLAN (2,4 GHz) auf die taktile und visuelle Objekterkennung von Ratten untersucht.

80 männliche Ratten wurden in 2 Gruppen scheinbestrahlt bzw. bestrahlt (2,4–2,4835 GHz 30 Tage, 12 Stunden/Tag

mit 23,6 dBm). Danach wurden Aktivität und Gedächtnis der Ratten in verschiedenen Tests beobachtet, d. h. die 2 Gruppen wurden in je 4 Gruppen mit 6–10 Tieren unterteilt (Standard-SOR, taktile SOR, visueller SOR und CMOR). Nach Eingewöhnung wurde mit und ohne Strahlung getestet, wie die Tiere sich verhalten, wenn sie mit verschiedenen Objekten aus Holz, Metall und Stein konfrontiert sind. Im Hippocampus erfolgte die Bestimmung der Gehalte an Muscarinrezeptor 1 (M1) und GABA-Transporter1 (GAT1).

Die Ergebnisse zeigen, dass chronisch einwirkende WLAN-Signale die Aktivität nicht beeinflussen, aber die Fähigkeiten der Tiere signifikant verschlechtern, zwischen vertrauten und neuen Objekten zu unterscheiden. Die Expression von Muscarinrezeptor1 im Hippocampus stieg nach WLAN-Bestrahlung um das Doppelte an, der GABA-Transporter1 (GAT1) unterschied sich bei den bestrahlten Tieren nicht von den Kontrollen. Zusammen mit früheren Ergebnissen kann man schließen, dass WLAN-Strahlung schädliche Wirkung auf Funktionen des Nervensystems hat, auf molekularer und Verhaltensebene. Der Calcium-Fluss in den Neuronen könnte durch WLAN-Strahlung verändert sein.

Quelle: Hassanshahi A, Shafeie SA, Fatemi I, Hassanshahi E, Allahtavakoli M, Shabani M, Roohbakhsh A, Shamsizadeh A (2017): The effect of Wi-Fi electromagnetic waves in unimodal and multimodal object recognition tasks in male rats. *Neurological Sciences* 38 (6), 1069–1076

Verleumdungskampagnen II

Prof. Adlkofer und das IZgMF

Stephan Schall vom IZgMF forderte den Abdruck einer Gegendarstellung zu unserem Bericht (Elektrosmog-Report Heft 8/2017) über den Ausgang des Prozesses, den er gegen Professor Adlkofer vor dem Landgericht Berlin verloren hat. Dieser Aufforderung kommen wir hiermit nach. Professor Adlkofer kommt ebenfalls zu Wort.

Gegendarstellung:

Der Elektrosmog-Report Ausgabe 8/2017 behauptet auf Seite 3 in dem Beitrag "Prof. Adlkofer und das IZgMF":

Im September 2016 verkündete Stephan Schall im IZgMF, ein Ermittlungsverfahren wegen Prozessbetrugs gegen Prof. Adlkofer beantragt zu haben, das aber eingestellt wurde, laut seiner Aussage wegen einer "formaljuristischen Kleinigkeit". Tatsächlich hatte das Gericht festgestellt es "fehle jeder Vortrag ... zu einem Mindestbestand an Beweistatsachen für einen versuchten Prozessbetrug". Die Klage sei ein "anlassloser persönlicher Angriff des Beklagten gegen den Kläger aus niederen Beweggründen".

Diese Darstellung ist unrichtig, sie ist a) eine Zitatverfälschung und b) eine Zitatfälschung.

Zu a): Nachweislich stellte das Gericht fest:

Da der Beklagte auch keine Beweistatsachen vorgetragen hat, die Zweifel an der Richtigkeit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens begründen und somit eine Verdachtsberichterstattung rechtfertigen könnten, dürfte die Klage begründet sein.

Zu b): Nicht das Berliner Landgericht, sondern lediglich der Anwalt des Klägers vertritt in einem seiner Schriftsätze die Ansicht:

Die Klage sei ein "anlassloser persönlicher Angriff des Beklagten gegen den Kläger aus niederen Beweggründen".

München, 26. August 2017

Stephan Schall